



www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, am 16. September 2021

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Braunau (Oö. Hochinzidenzverordnung – Bezirk Braunau)

Aufgrund des § 24 iVm § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2021 wird verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Braunau.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Grenze des Gebiets gemäß § 1

- (1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:
 - ein Nachweis über ein Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf;

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22, BGBl.II Nr. 374/2021 (Corona Testpass),
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

(3) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für die Überschreitung der Grenze:

1. durch Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
2. zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum;
3. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres und der Gesundheitsbehörde sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. im Rahmen des Güterverkehrs sowie zur Durchführung unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;
5. nach einer Durchreise des Gebietes ohne Zwischenstopp, wobei eine ausschließlich unerlässliche Unterbrechung nicht als Zwischenstopp anzusehen ist;
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Ausübung des Wahlrechts und der Mitarbeit an der Wahlabwicklung, der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden;
7. für Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. öffentliche Verwaltung, Straßendienst, Müllabfuhr usw.) und im Bereich der versorgungskritischen sonstigen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung, Telekommunikation);
8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutische Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung hilfs- und betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;
9. für Fahrten von Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen gemäß Z 3, 6 und 8;
10. für Fahrten zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
11. zur Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens und zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (inkl. Abnahme eines Tests gemäß § 2), sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt und der Bedarf nicht bzw. nicht zumutbar im Gebiet gemäß § 1 gedeckt werden kann;
12. für Fahrten zur veterinärmedizinischen Notversorgung;
13. durch Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im

Rahmen eines gesicherten Transportes – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

14. durch Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
15. durch Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/1921 und dem Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020 sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem OÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Auslande sowie für Personen, die Schülerinnen und Schüler zu und von diesen Schulen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports;
16. durch Kinder, die Einrichtungen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – Oö. KBBG im Gebiet gemäß § 1 oder des angrenzenden Bezirkes besuchen, zum Zweck des Besuches dieser Einrichtungen und dem Transport dieser Kinder von und zu diesen Einrichtungen sowie für Personen, die Kinder von und zu diesen Einrichtungen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports; diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Betreuung durch Tagesmütter oder –väter.

§ 4

Glaubhaftmachung

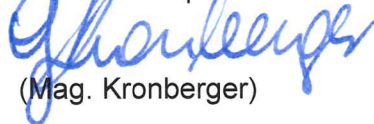
Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 Z 1 bis 16 glaubhaft zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 18. September 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


(Mag. Kronberger)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm> Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an **Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr)**: Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.